

Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin Association Suisse pour la Médecine de la Faune et des Animaux Exotiques Associazione Svizzera per la Medicina della Fauna e degli Animali Esotici

POSITIONSPAPIER DER SVWZH ZUR PFLEGE VON WILDTIEREN

Ziel

Ziel dieses Positionspapiers der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo-, und Heimtiermedizin (SVWZH) ist es, Grundlagen für Wildtierpflegestationen sowie für die kurzfristige Unterbringung von Wildtieren in einer geeigneten Tierarztpraxis zu definieren. Die SVWZH unterstützt aktiv die Entwicklung einer übersichtlichen, gesamtschweizerischen Regelung betreffend die Erstversorgung von verwaisten, schwachen, kranken oder verletzten Wildtieren und die Anforderungen zum Führen einer Wildtierpflegestation.

Ausgangslage

Einrichtungen zur Pflege von verwaisten, schwachen, kranken oder verletzten Wildtieren (Wildtierpflegestationen) sind in der Schweiz weit verbreitet. Wildtierpflegestationen gelten meistens als nicht gewerbsmässig und reichen von professionellen Stationen mit tierärztlicher Besetzung bis hin zu privaten Einrichtungen von Personen ohne spezifische Ausbildung oder Sachkundenachweis. Wildtierpflegestationen sind bewilligungspflichtig und müssen durch eine sachkundige Person (Tierpfleger) betreut werden. Wird nur eine einzelne Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen gehalten, genügt eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (TschV §85) Die Wildtierrehabilitation muss in einer geeigneten Einrichtung erfolgen (JSG§10, JSV§6, NHV§20). Die Bewilligung der Wildtierpflegestationen obliegt den Kantonen (JSG §10). Die momentanen gesetzlichen Grundlagen dazu sind sehr komplex und unübersichtlich. Es gelten sowohl eidgenössische (siehe Referenzen) wie auch kantonale Regelungen. Es bestehen auch grosse kantonale Unterschiede. So zum Beispiel für den Europäischen Braunbrustigel (Erinaceus europaeus), welcher bundesrechtlich geschützt ist (NHG), für dessen Schutz aber die Kantone zuständig sind. So besteht für dessen Pflege in einigen Kantonen eine Bewilligungspflicht, währendem andere Kantone Schutzregelungen mit Ausnahmebewilligung für die temporäre Unterbringung erlassen. Einige konkrete Merkblätter / Richtlinien zu einzelnen Tierarten bestehen (BAFU/BLV: Anforderung an die temporäre Haltung und Notpflege von Igeln, 2017; BAFU (BUWAL): Richtlinien für die Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen, 2000).

Privatpersonen, welche ein geschwächtes oder verletztes Wildtier finden (z.B. Igel, Vogel), wissen häufig nicht, wo sie sich melden sollen und bringen das Tier zur Tierärztin bzw. zum Tierarzt. Das kann zu rechtlichen Problemen führen. Der Umgang mit Wildtieren wird einerseits im Tierschutzgesetzt geregelt, anderseits je nach Tierart zusätzlich im Jagdgesetz oder im Naturschutzgesetz, für deren Umsetzung der Kanton zuständig ist. Nach diesen zwei vorher genannten Gesetzen (Jagd- und Naturschutzgesetz) machen sich Privatpersonen wie auch

Tierärztinnen und Tierärzte strafbar, wenn sie ein Wildtier ohne Bewilligung einfangen oder gefangen halten – was jedoch Voraussetzung für eine Behandlung bzw. Pflege ist. Das Einholen einer Bewilligung für die Pflege oder Behandlung von der zuständigen Behörde (Wildhüter, Jagdaufseher, Revierpächter, kantonales Amt) ist häufig und insbesondere ausserhalb der Bürozeiten nicht umsetzbar. Wartet der Tierarzt ab, bis er die Behörde erreichen kann, macht er sich unter Umständen nach Tierschutzregelung strafbar, weil das Tier unnötig leiden muss.

Forderungen der SVWZH

Grundsatz

Das Ziel jeder Pflege und medizinischen Behandlung von Wildtieren muss die Auswilderung sein. Dafür muss das zu pflegende Wildtier langfristig überleben, sich arttypisch verhalten (Achtung, (Fehl-)Prägung und Gewöhnung an den Menschen) und sich selbständig ernähren können. Wird bereits bei der Erstuntersuchung oder im Verlauf der medizinischen Behandlung klar, dass das betreffende Wildtier nicht ausgewildert werden kann, ist die Euthanasie der Rehabilitation vorzuziehen. Die längerfristige Haltung einheimischer Wildtiere soll nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist entsprechend eingerichteten, bewilligten Institutionen vorbehalten.

Anforderungen an eine Wildtierpflegestation

Personal:

- Das Pflegepersonal muss über eine fundierte Ausbildung verfügen. In einer Wildtierpflegestation, in welcher nur eine Tierart betreut wird, ist mindestens eine Person mit Sachkundenachweis, in einer Pflegestation mit grösserem Artenspektrum mindestens eine Person mit Tierpfleger- oder äquivalenter Ausbildung zuständig (TSchV Art. 85). Die adäquate Weiterbildung aller involvierten Personen muss dokumentiert und nachvollziehbar sein.
- Jede Wildtierpflegestation muss durch einen Tierarzt mit entsprechendem Grundwissen für das betreffende Artenspektrum betreut werden. Die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Medikamentenabgabe an die Wildtierpflegestation müssen durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt sein (analog der TAM-Vereinbarung bei Nutztieren inkl. Behandlungsjournal und Inventarliste).
- Für die weitere Pflege / Überwinterung von gesunden Tieren, die keiner (weiteren) medizinischen Betreuung bedürfen, kann das Personal der Wildtierauffangstation Drittpersonen beauftragen; diese müssen auf der Bewilligung vermerkt sein und über die Haltung, Pflege und allenfalls das Vorgehen bei der Freilassung informiert sein. Der externe Pflegeplatz muss vor der Übergabe des Tieres durch das Personal der bewilligten Einrichtung überprüft werden (analog zu BAFU/BLV: Anforderung an die temporäre Haltung und Notpflege von Igeln, 2017, Abschnitt 8).

Der betreuende Tierarzt erfüllt folgende Aufgaben:

- Untersuchung / Diagnose und Durchführung von medizinischen Behandlungen, soweit notwendig und vertretbar.
- Abgabe von Medikamenten an die Wildtierpflegestation und Anwendungsschulung nach Vereinbarung.
- Meldung von Verstössen gegen die Bewilligungsauflagen (z.B. Tierschutz) an die kantonale Fachstelle unter der Leitung des Kantonstierarztes (TSchV §210).
- Dokumentation der eigenen Weiterbildung zu den betreuten Tierarten.

Infrastruktur:

- Die Infrastruktur muss dem jeweiligen Artenspektrum angepasst sein und den Tieren soweit möglich ein arttypisches Verhalten ermöglichen. Die zu pflegenden Wildtiere dürfen durch den Aufenthalt in der Wildtierpflegestation keinen zusätzlichen Schaden nehmen. Kurzfristige medizinisch begründete Abweichungen der Haltungsbedingungen können gemäss Art. 14 der TSchV vom betreuenden Tierarzt angeordnet werden.

- Auch externe Pflegeplätze müssen diese Anforderungen erfüllen.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Prägung auf den Menschen stattfindet, die eine Auswilderung unmöglich machen könnte.
- Bei der Pflege von grösseren Wildvögeln, insbesondere Taggreifern und Eulen, ist eine Flugvoliere zum Training der Flugmuskulatur vor der Auswilderung notwendig.

Organisation:

- Vor der Bewilligung einer Wildtierpflegestation ist sicherzustellen, dass die Kosten für Pflege, Haltung, Fütterung und zeitgemässe tierärztliche Betreuung nachhaltig (mindestens für die Dauer der Bewilligung) gesichert sind. Eine notwendige optimale medizinische Versorgung darf nicht aufgrund von anfallenden Kosten verzögert oder verunmöglicht werden.
- Der Betrieb muss über ein Qualitätsmanagement verfügen, um nachzuweisen, dass die Mittel zweckgebunden, kosteneffizient, wirksam und nachhaltig zur Rehabilitation von Wildtieren eingesetzt werden (analog zu ZEWO Standards 9 und 10). Die Berichte müssen öffentlich zugänglich sein.
- Die Annahme und Betreuung von Wildtieren rund um die Uhr muss geregelt sein (Kanton/Wildhüter/Jagdaufseher, Polizei, Wildtierpflegestation, Tierarzt...).
- Für jedes zu pflegende Wildtier ist ein Pflegebericht zu führen, welcher den Kontrollorganen zugänglich sein muss.
- Eine externe Pflegeperson muss den Pflegebericht der Wildtierpflegestation weiterführen und am Ende an die Wildtierpflegestation übergeben.

Auswilderung:

- Die Auswilderungsfähigkeit des betreffenden Wildtieres muss von leitendem Personal oder der tierärztlichen Betreuung überprüft werden.
- Die Auswilderung ist speziesspezifisch optimal durchzuführen in Bezug auf Tageszeit, Ort (wenn nötig Fundort), Art der Auswilderung usw.
- Jede Auswilderung ist zu dokumentieren (Ort, Zeit, Tier-Identifikation soweit möglich).
- Die Wildtierpflegestation trägt die Verantwortung, dass obige Punkte auch von externen Pflegeplätzen eingehalten werden und keine Tiere länger / kürzer als notwendig in menschlicher Obhut gehalten werden.
- Wildtiere, die einer intensiven Pflege länger als 3 Monate bedürfen (von dieser Zeit ausgenommen sind Überwinterungen z.B. von Igeln und Fledermäusen) sind vor ihrer Freilassung zu markieren (arttypisch z.B. mit Ring), so dass bei einem späteren Fund die Identität festgestellt werden kann. Zudem sind sie den kantonalen Koordinationsstellen (JSV§13) zu melden.
- Aus medizinischer Sicht ist eine Überwachung des Auswilderungserfolgs über einen längeren Zeitraum wünschenswert; dies bedarf jedoch einer Besenderung oder einer langfristigen Dokumentation der Totfunde. Es ist im Interesse der Wildtierpflegestationen gemeinsam eine entsprechende Datenbank zu führen und deren Pflege mit den kantonalen und nationalen Behörden zu koordinieren.

Weitere Bemerkungen

- Der Kanton soll verpflichtet werden eine Liste der bewilligten Wildtierpflegestationen sowie zuständigen Wildhüter / Jagdaufseher in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- Ein enger Kontakt zwischen Behörden und Wildtierpflegestationen soll die Einhaltung der Vorschriften garantieren, sowie die Koordination von verschiedenen Wildtierpflegestellen in der Region verbessern.
- Personen, die in der Wildtierpflege tätig sind, sollen untereinander einen regen Austausch pflegen. Dies könnte im Rahmen einer jährlichen schweizweiten Versammlung/Tagung geschehen. Eine regelmässige Weiterbildung des Pflegepersonals mit Sachkundenachweis ist wünschenswert (analog Fledermaus-Notpflegekurs, Weiterbildungskurse des Schweizerischen Verbandes für Bildung in Tierpflege SVBT), so wie auch Tierpfleger zu Weiterbildung verpflichtet sind (TSchV Art. 190).
- Tierarztpraxen mit einer geeigneten Einrichtung für die Notfallunterbringung von Wildtieren soll automatisch die Bewilligung für eine kurzfristige Unterbringung (maximal 48 Stunden) von geschwächten oder leichtverletzten Wildtieren erteilt werden. Tierärzten mit nachgewiesenem Fachwissen soll die Durchführung einer Notfallbehandlung erlaubt werden. Dies gewährleistet einerseits, dass unverletzte Tiere, welche nur etwas Ruhe brauchen (z.B. ein Vogel, der in die Scheibe geflogen ist) keinem weiteren, unnötigen Transportstress ausgesetzt werden; und andererseits, dass Wildtiere erstversorgt werden bis eine entsprechende Stelle erreichbar ist. Schwerverletze / nicht heilbare Wildtiere sollen vom Tierarzt euthanasiert werden dürfen, um unnötiges weiteres Leiden zu vermeiden.
- Die gesetzliche Grundlage für die Erstversorgung von geschwächten oder verletzten Wildtieren und die Anforderungen zum Führen einer Wildtierpflegestation sind sehr unübersichtlich. Eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden (BAFU, BLV, Kantone) mit der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST zur Findung einer gesamtschweizerischen Lösung ist dringend nötig. Es soll insbesondere Klarheit entstehen, wie im Fall eines Findeltieres vorgegangen werden muss, wer Handlungsbefugnis hat, und wie die dadurch entstehenden Kosten verteilt werden.

Fazit

Die heutigen gesetzlichen Regelungen für die Erstversorgung von geschwächten oder verletzten Wildtieren und die Anforderungen an Wildtierpflegestationen sind sehr unübersichtlich und z.T. widersprüchlich. Die Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo-, und Heimtiermedizin (SVWZH) setzt sich für eine einheitliche, gesamtschweizerische Lösung ein. Die Grundlagen dazu werden in diesem Positionspapier definiert, mit folgenden zentralen Punkten:

- Das Ziel der Pflege und tierärztlichen Betreuung eines Wildtieres ist die Wiederauswilderung. Kann sich ein Wildtier nach entsprechender Pflege und Therapie nicht artgerecht verhalten und sich selber ernähren, ist die Euthanasie angezeigt und der Rehabilitation vorzuziehen.
- Jede Wildtierstation muss durch einen Tierarzt mit entsprechendem Grundwissen betreut werden und die Medikamentenabgabe an die Station muss durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt sein (analog TAMV).
- Das Pflegepersonal der Wildtierpflegestationen und die betreuenden Tierärzte müssen über eine fundierte Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.
- Die Kosten für Pflege, Haltung, Fütterung und tierärztliche Betreuung einer Wildtierpflegestation müssen für die Dauer der Bewilligung gedeckt sein.
- Es soll eine Liste aller bewilligten Wildtierpflegestationen sowie der für Wildtiere verantwortlichen Organe (inkl. Öffnungszeiten und Erreichbarkeit) in der Schweiz geben, welche öffentlich zugänglich ist und regelmässig aktualisiert wird.
- Tierarztpraxen mit geeigneter Einrichtung sollen automatisch die Bewilligung für eine kurzfristige Unterbringung von geschwächten oder leichtverletzten Wildtieren erhalten.

Zudem soll ihnen eine Notfallbehandlung erlaubt werden (zum Beispiel Euthanasie, um unnötiges Leiden zu vermeiden).

Referenzen

TSchG – Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (455)

TSchV – Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (455.1)

NHG – Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966 (451)

NHV - Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (451.1)

JSG - Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (922.0)

JSV - Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (922.01)

BAFU/BLV: Anforderung an die temporäre Haltung und Notpflege von Igeln, 2017 BAFU (BUWAL): Richtlinien für die Haltung und Pflege von Taggreifvögeln und Eulen, 2000

05.02.2020 SVWZH Vorstand

Dieses Positionspapier wurde von der Sektion Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin SVWZH in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) erarbeitet. Es wurde von der GST-Präsidentenkonferenz 2/2019 genehmigt.